

1. [Zukunft \(Lokal\)Journalismus](#)
2. [MDR Intendanz und Rundfunkrat](#)
3. [Alles neu bei der KSK](#)
4. [Urlaub verfällt erst nach konkretem Hinweis](#)

(Einfach auf die Überschrift klicken und zum gewünschten Textabschnitt springen)

(Newsletter auf unserer Webseite lesen – [HIER](#))

## 1. Zukunft (Lokal)Journalismus

So ziemlich zur selben Zeit im vergangenen Jahr, also Anfang 2022, haben wir eine Debatte darüber angestoßen, wie der Journalismus und vor allem der Lokaljournalismus in Zukunft finanziert werden kann. Nun setzen wir diese Debatte fort.

Am **9. März 2023** heißt es im Augustinerkloster in Erfurt „Lokale Vielfalt gegen mediale Einfalt“. Denn gerade um die mediale Vielfalt in Deutschland steht es schlecht: vor allem in Flächenländern gibt es oft nur noch eine Tageszeitung in der Region. Die beiden in Thüringen ansässigen Verlage haben den Freistaat mehr oder weniger unter sich aufgeteilt. Und gleichzeitig erstarken in eben diesen Flächenländern nicht selten antidemokratische Kräfte, die sich die Abwesenheit von Vielfalt im (Lokal)Journalismus zunutze machen.

Wie kann man das drohende Aussterben des (Lokal)Journalismus verhindern? Was kann, ja was muss, Politik tun, um diesen Stützpfeiler unserer Demokratie zu erhalten und zu stärken? Können andere lokaljournalistische Modelle, wie bspw. Bürgermedien, die entstehende Lücke füllen und wenn ja, wie? Ist die angesprochene Zustellförderung für Tageszeitungen wirklich eine Lösung in der digitalen Medienwelt? Und was droht, wenn keine Rettung gelingt?

Alle diese Fragen wollen wir diskutieren. Mit Gerlinde Sommer (Chefredakteurin der Thüringischen Landeszeitung), Frank Überall (DJV Bundesvorsitzender) Carsten Schneider (Ost-Beauftragter der Bundesregierung), Malte Krückels (Staatssekretär für Medien in Thüringen) und Jochen Fasco (Direktor der Thüringer Landesmedienanstalt).

Im Anschluss an die Interviews und die Podiumsdiskussion wollen wir das Gespräch über die Zukunft des Journalismus bei einem „Get together“ weiterführen. Eine Anmeldung zu dieser Veranstaltung, die wir zusammen mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Thüringer Landesmedienanstalt organisieren, ist schon jetzt möglich – mit [diesem Link](#) (oder beim Klick auf's Bild).



Link zur Anmeldung auf der Webseite der TLM

## 2. MDR Intendanz und Rundfunkrat

Vor wenigen Tagen hat der Verwaltungsrat des Mitteldeutschen Rundfunks den potentiellen Nachfolger von Frau Prof. Dr. Karola Wille vorgestellt. Zur Erinnerung: Die Intendantin hatte angekündigt, für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung zu stehen.

Der Mann, der ihr nachfolgen soll, heißt Ralf Ludwig und ist derzeit Verwaltungsdirektor des MDR. Mit ihm laufen die meisten der im Sender zu führenden Tarifverhandlungen. Weitere Bewerber:innen in der engeren Wahl waren Berichten zufolge die KiKa-Chefin Astrid Plenk sowie der Direktor des MDR-Landesfunkhauses Thüringen, Boris Lochthofen ([Quelle](#)).

Nun muss der Rundfunkrat entscheiden. Um Intendant zu werden, benötigt Ralf Ludwig eine Zweidrittelmehrheit im Gremium. Apropos Rundfunkrat: Der bekommt demnächst ein neues Mitglied. Denn Sandra Archut, die vom Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen entsandt worden war, hat ihr Mandat zurückgegeben.

Sandra Archut hält 25 Prozent der Anteile an der TV-Produktionsfirma ihres Mannes. Nachdem die Tageszeitung „Freies Wort“ darüber berichtet hatte, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dies sollte mögliche Interessenkonflikte untersuchen. Dieses Gutachten liegt nun vor und ist offensichtlich sehr eindeutig ([Quelle](#)).



Link zum Presseausweis Antrag 2023 (Bild: Gordon Johnson)

[\(nach oben\)](#)

## 3. Alles neu bei der KSK

Natürlich nicht alles...aber einige Änderungen gibt es schon bei der Künstlersozialkasse. So können Freie beispielsweise seit dem 01.01.2023 mehr Geld mit berufsfremden Tätigkeiten hinzuverdienen. Aus der gesetzlichen Krankenkasse fallen sie erst, wenn sie bei diesen berufsfremden Tätigkeiten mehr verdienen als mit den publizistischen. Etwas anders sieht es da bei der Rentenversicherung aus. Dort darf nicht mehr als die Hälfte der geltenden Beitragsbemessungsgrenze hinzuverdient werden.

Auch beim Zuschuss für freiwillig gesetzliche Versicherte ändert sich etwas: Seit Januar bekommen diejenigen, die sich freiwillig krankenversichern, ebenso einen Anspruch auf einen Zuschuss wie die privat Versicherten. Und: Bei Plausibilitätsprüfungen bezüglich des Einkommens darf die KSK nun auch über die Finanzämter Unterlagen anfordern – ohne Mitwirkung oder gar Interventionsrecht der Versicherten.

Und schlussendlich: Wenn Unternehmen künstlerisch oder publizistisch tätige Selbstständige beschäftigen, ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Diese Pflicht besteht laut Gesetz ab einem Entgelt von über 450 Euro im Jahr. Und zwar egal, ob diese Summe durch einen oder mehrere Aufträge zusammengekommen ist.



Link zur Künstlersozialkasse

[\(nach oben\)](#)

#### **4. Urlaub verfällt erst nach konkretem Hinweis**

Im vorliegenden Fall hatte eine Angestellte 76 Tage Resturlaub angehäuft. Wie, das ist natürlich eine berechtigte Frage – aber für den Fall unerheblich. Soll heißen: man weiß es nicht.

Der Arbeitgeber bescheinigte ihr den Urlaub und sagte zu, dass dieser Urlaub nicht am 31. März des Folgejahres verfallen würde. Statt den Resturlaub nun aber rasch abzubauen, häufte die Angestellte in den kommenden fünf Jahren weiteren Resturlaub an: 101 Tage im Gegenwert von circa 23.000 Euro.

Der weitere Verlauf in Kurzform: Das Arbeitsgericht Solingen entschied, es seien nur drei Urlaubstage vom Unternehmen abzugelten. Im Berufungsverfahren sprach das LAG Düsseldorf der Angestellten dagegen einen finanziellen Ausgleich für insgesamt 79 Urlaubstage zu. Das Bundesarbeitsgericht meinte, dass eine abschließende Entscheidung vom EuGH kommen muss. Und die Richter in Luxemburg wiederum urteilten, dass ein Urlaubsanspruch nur verjähren kann, wenn der Arbeitgeber seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.

Das bedeutet, dass Urlaubsansprüche von Mitarbeitern nicht mehr automatisch verfallen und auch nicht automatisch nach drei Jahren verjähren. Resturlaub kann auch Jahre später noch genommen oder muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden.

Außer: Der Arbeitgeber hat dafür gesorgt, dass Beschäftigte ihren Urlaub tatsächlich nehmen können. Und das setzt nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts voraus, dass der Mitarbeitende rechtzeitig vom Chef auf die Resturlaubsansprüche hingewiesen und aufgefordert wurde, Ferien zu machen. Eine dreijährige Verjährungsfrist beginne „erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallsfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat“, erklärten so die Richter in Erfurt (BAG [AZR 266/20](#)).

Übrigens: Diese Informationspflicht des Arbeitgebers gilt auch für Arbeitnehmer, die langzeitkrank sind. Ihnen drohte bisher auch für das Jahr ihrer Erkrankung der Verfall von Urlaub 15 Monate nach Ende des Kalenderjahres. Das gilt nun nicht mehr.



Link zum Urteil (Bild: Dorothe)

[\(nach oben\)](#)

Und zum Schluss noch die letzten News der Kolleginnen und Kollegen des DJV-Bundesverbands in der [Webversion](#).

Der DJV Thüringen geht davon aus, dass Sie unseren Newsletter „Neues vom DJV Thüringen“ mit Informationen aus der Medienbranche wünschen. Wenn Sie diese Informationen nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an: [info@djv-thueringen.de](mailto:info@djv-thueringen.de). Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).